

Die Leitung des Betriebes sorgt dafür, daß Herr Müller für die Dauer seines Vertragsverhältnisses angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

Die Leitung des Betriebes sorgt fernerhin dafür, daß die Kinder des Herrn Müller die von ihm gewünschten Ausbildungsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 6

Herr Müller hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen. Im übrigen gelten die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Das Vertragsverhältnis kann beiderseitig mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 6 Tagen zum Schluß einer Woche.

Im Falle vorfristiger Lösung des Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Für erfolgreiche Mitwirkung an der Erfüllung des Produktionsplanes oder für die erfolgreiche Beendigung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie für vorbildliche Arbeit im Sinne des § 3 dieses Vertrages gewährt die Leitung der VEB Chemo Herrn Müller nach den geltenden Bestimmungen Prämien und bezieht ihn in die ehrenden und materiellen Anerkennungen ein, die der Betrieb auf Grund besonderer Leistungen erhält.

§ 9

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit erhält Herr Müller als Krankengeldzuschuß die Differenz zwischen der Leistung der Sozialversicherung und dem im letzten Monat bezogenen Nettogehalt für die Dauer von 6 Monaten. Ist die ärztlich beurkundete Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so wird der Krankengeldzuschuß bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gewährt.

§ 10

Plerr Müller hat Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung. Er wird wirksam nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit. Die Höhe der zusätzlichen Altersversorgung beträgt 70% des im letzten Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles bezogenen Durchschnittsgehaltes.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 844). Die zusätzliche Altersversorgung wird auch gewährt, wenn Herr Müller weiter in seinem Beruf tätig ist.

§ 11

Herr Müller erhält die Vergünstigung nach § 7 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBL S. 185).

§ 12

Über Streitigkeiten in Verbindung mit diesem Vertrag entscheidet eine vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzte Schiedsstelle.

Chemnitz, den 1. Mai 1951

Unterschrift
(Betriebsleiter)

Unterschrift
(Oberingenieur)

Verordnung

über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittele!

Vom 24. Mai 1951

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise für Spirituosen, Bier, Tabakwaren, Selters, Brauselimonade sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Spirituosen	um 27%,
Bier	„ 13%,
Tabakwaren.....	20%,
Selters, Brauselimonaden.....	„ 20%.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, entsprechende Preisverordnungen zu erlassen und die Verbrauchsteuer im Verhältnis zu den angeordneten Preisherabsetzungen neu festzulegen.

§ 2

Der Verkaufspreis für Zucker in den Handelsorganisationen (HO) wird um 25%, von 12 DM auf 9 DM je Kilogramm, gesenkt.

§ 3

(1) Die Verkaufspreise in den Handelsorganisationen (HO) für Marmelade, Konfitüre, Gelee, Sirup, Dauerbackwaren, Süßwaren sind durchschnittlich wie folgt herabzusetzen:

Marmelade, Konfitüre, Sirup, Gelee um	27%,
Dauerbackwaren.....	„ 10%,
Süßwaren.....	„ 25%,
einige Gebäcksorten.....	„ 14%.

(2) In den Handelsorganisationen (HO) sind entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 differenzierte Einzelhandelspreise festzusetzen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Ministerien für Handel und Versorgung, der Finanzen, das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe